

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. November 2013

Nr. 2013/2175

## Aufhebung des Erlasses über die Vergütung von Auslagen für die Fortbildung der Lehrkräfte an den Kantonsschulen

---

### 1. Erwägungen

Gemäss § 447 Buchstabe b GAV galt der Regierungsratsbeschluss über die Vergütung von Auslagen für die Fortbildung der Lehrkräfte an den Kantonsschulen vom 26. Januar 1973 (BGS 126.515.824.5) im Sinne von § 4 Absatz 1 GAV weiter, das heisst als Bestandteil des GAV, bis die GAV-Parteien darüber verhandelt hatten.

Der Inhalt dieses Erlasses ist in der GAV-Kommission verhandelt und das Verhandlungsergebnis in den GAV aufgenommen worden (§§ 414<sup>bis</sup>–414<sup>quinquies</sup> GAV). Die Entschädigung für Auslagen auf Dienstreisen und anderen Amtstätigkeiten ist heute in den §§ 147 ff. GAV geregelt.

Mit RRB Nr. 2011/997 vom 9. Mai 2011 hatte der Regierungsrat festgestellt, dass die Änderung des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) in den Bereichen Arbeitszeit, Dienstauftrag und Weiterbildung der Lehrpersonen (AZDALP) zustande gekommen war. Zu dieser Änderung gehörte auch die Aufhebung des § 447 GAV per 1. August 2011.

Deshalb kann der genannte Regierungsratsbeschluss nun noch formell aufgehoben werden.

### 2. Beschluss

Der Erlass wird aufgehoben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Beilage

Verordnungstext

**Verteiler RRB**

Departement für Bildung und Kultur (5) AN, VEL, DK, YJP, LS

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)

Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss-Hug, Rektorin, Hardfeldstrasse 53, 4600 Olten

Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn-Würsch, Rektor, Postfach 964, 4502 Solothurn

SKLV, André Müller, Präsident, Reckholderweg 37, 4515 Oberdorf

Parlamentsdienste

Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)

Fraktionspräsidien (5)

GS, BGS

Veto Nr. 315      Ablauf der Einspruchsfrist: 27. Januar 2014.